



Ausgabe 05/2025

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB). Shopping.

Europäische Reiseversicherung ERV  
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27  
[info@erv.ch](mailto:info@erv.ch), [www.erv.ch](http://www.erv.ch)

In Kooperation mit:

**Entris**  
Banking

# Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin  
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

## Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St.Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung ERV (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St.Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel.

## Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Entris Banking AG (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsnehmerin genannt), Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümligen.

## Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ERV lediglich dem Karteninhaber einer gültigen und in der Schweiz von der Versicherungsnehmerin bzw. einer ihrer teilnehmenden Kundenbanken (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Kartenherausgeber genannt) ausgestellten Debitkarte Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

## Wer ist Prämien schuldnerin?

Die Prämie wird von der Versicherungsnehmerin übernommen.

## Welches Recht kommt bzw. welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfällige weitere Besondere Bedingungen (BB) oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz/Sitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

## Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen.

## Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Police, AVB, BB) ausdrücklich als solche benannt.

## Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind den vorliegenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleches gilt für allfällige Selbstbehälte und Wartefristen.

## Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

## Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Inbesitznahme der Debitkarte und endet mit der Auflösung des Kartenvertrages (Kündigung oder definitive Sperrung ohne Ersatzkarte durch den Kartenherausgeber oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Ablauf der Gültigkeit der Debitkarte. Überdies endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Entris Banking AG und ERV bzw. der Zusatzvereinbarung «Versicherungen Debit Mastercard» zwischen Entris Banking und dem Kartenherausgeber.

## Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter [www.erv.ch/datenschutz](http://www.erv.ch/datenschutz) sind weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenefällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte nachlesbar.

## Was gilt es außerdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 Generelle Bestimmungen
- 2 Shopping-Versicherung
- 2.1 Garantieverlängerung
- 2.2 Bestpreis-Garantie
- 2.3 Einkaufsversicherung
- 2.4 Online-Kaufschutz
- 3 Glossar

## Übersicht der Versicherungsleistungen

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Shopping-Versicherung		
Beschreibung der Versicherungsleistung	Maximale Leistungssummen in CHF	Geografischer Geltungsbereich
Garantieverlängerung	3 Jahre, 3000/Jahr	weltweit
Bestpreis-Garantie (max. 5 Ereignisse pro Jahr)	1000/Jahr	Schweiz
Einkaufsversicherung	2000/Jahr	weltweit
Online-Kaufschutz	2000/Jahr	weltweit

## 1. Generelle Bestimmungen

### 1.1 Versicherte Personen, spezielle Bestimmung

- A Die Versicherung ist nur für Personen gültig, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
- B Der Versicherungsschutz besteht, wenn **mindestens 51%** der ursprünglichen Leistung (Gegenstand) mit einer gültigen (nicht gekündigt oder gesperrt) und durch die Versicherungsnehmerin bzw. einer ihrer teilnehmenden Kundenbanken (Kartenherausgeber) herausgegebenen Debitkarte bezahlt wurde.

### 1.2 Generelle Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Ereignisse,
- a) die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
  - b) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
  - c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
  - d) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
  - e) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

### 1.3 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- D Die Bestimmungen von Ziff. 1.3 A-C finden keine Anwendung bei Kapitalleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

### 1.4 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Vom Karteninhaber zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innerst 30 Tagen zurückzuerstatte.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- F Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die versicherte Person seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
- G ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadensorderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

### 1.5 Pflichten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
  - im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, www.erv.ch/entriss-shopping, schaden@erv.ch, Telefon +41 58 275 27 27.
- B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
  - sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
  - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
  - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN) anzugeben.
- D Alle Dokumente im Original sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV/Entris Banking/Kartenherausgeber zur Verfügung zu stellen.

### 1.6 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schulhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermieden hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
  - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
  - Tatsachen verschwiegen werden oder
  - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

## 2 Shopping-Versicherung

### 2.1 Garantieverlängerung

#### 2.1.1 Versicherte Gegenstände

- A Die Garantieverlängerung schützt neu gekaufte Geräte mit einer gültigen Herstellergarantie und verlängert diese um die vereinbarte Dauer.
- B Versichert sind:
  - a) elektrische Haushaltsgeräte (»Weisse Ware« wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Mikrowellen, Kühl-/Schränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster oder elektrische Zahnbürsten);
  - b) elektronische Unterhaltungsgeräte (»Braune Ware« wie Fernseher, Heimkinosysteme, Audio-Player, Fotokameras, Videokameras oder GPS-Geräte);
  - c) elektronische Kommunikationsgeräte (»Graue Ware« wie Mobiltelefone, Smartphone, Tablets, Wearables, Computer, Notebooks, Kopierer, Scanner oder Spielkonolen).
- C Mindestwarenwert: CHF 50.-

#### 2.1.2 Versicherungsdauer

Die Garantieverlängerungsperiode beginnt mit dem Ende der Herstellergarantie und dauert 36 Monate (3 Jahre).

#### 2.1.3 Versicherte Leistungen

- A Die Versicherung verlängert die Herstellergarantie und erstattet die Kosten
  - für Reparatur oder Ersatz bei einem Schaden, welcher unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würde.
- B Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Kalenderjahr begrenzt.

#### 2.1.4 Nicht versicherte Gegenstände:

- a) permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Klimaanlagen oder Heizungen;
- b) Geräte, welche keine Seriennummer haben oder keine Herstellergarantie ausweisen;
- c) Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- d) gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen.

#### 2.1.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten:

- a) Schäden, welche nicht unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würden, wie z.B.: äussere Einflüsse, direkt oder indirekt durch Transport, Lieferung oder Installation herbeigeführt, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen;
- b) unfallbedingte Schädigung, Schäden aufgrund von Missbrauch, Feuer-, Wasser- oder Flüssigkeitseinwirkung, Korrosion, Blitzschlag, Sand, Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien;
- c) Folgeschäden, Drittosten, Service, Inspektionen, Expertisen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Verbrauchsmaterial, Viren, Softwarefehler oder Sicherungen, Kosten für den Ausbau stationär installierter Geräte;
- d) Schäden, welche unter die Dauer der ursprünglichen Herstellergarantie fallen.

#### 2.1.6 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
  - Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
  - Original oder Kopie des Kaufbelegs;
  - Original oder Kopie Kontoauszug, woraus hervorgeht, dass mindestens 51% des Kaufpreises mit der Debitkarte bezahlt wurde;
  - Original oder Kopie der Herstellergarantie;
  - Kontaktdata der Firma/Person, welche den Fehler am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvoranschlag;
  - alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

## 2.2 Bestpreis-Garantie

### 2.2.1 Versicherte Gegenstände

Die Bestpreis-Garantie versichert die Preisdifferenz, wenn die versicherte Person ein günstigeres Angebot für den gleichen Gegenstand gefunden hat.  
Die Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich bezahlten Preis und dem innerhalb einer begrenzten Dauer tiefer angebotenen Preis desselben, identischen Gegenstands muss mindestens CHF 30.– oder mehr betragen. Der tiefer angebotene identische Gegenstand muss von der gleichen Marke, als gleiches Modell, mit demselben Namen und/oder der gleichen Nummer und von einem in der Schweiz registrierten kommerziellen Anbieter (Shop, Versandhaus, Internetanbieter oder Internetseiten, Kaufhaus) offeriert worden sein.  
**Mindestwarenwert: CHF 50.–**

### 2.2.2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum und dauert 14 Tage.

### 2.2.3 Versicherte Leistungen und Kosten

- A Der Versicherer erstattet die
- a) Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich mit der versicherten Karte bezahlten Preis gemäss Kaufquittung (inkl. MwSt.) und/oder Kontoauszug und dem tieferen Preis desselben Gegenstands.
  - B Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Kalenderjahr begrenzt.

### 2.2.4 Nicht versicherte Gegenstände und Sachen:

- a) Bargeld sowie digitale Vermögenswerte (Kryptowährungen, Kryptogeld, Coin, Token usw.), Checks, Tickets, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Marken, Lottoscheine, Zutrittskarten;
- b) Pelze, Schmuck, Juwelen oder andere Edelsteine und Artikel, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- c) Kunst, Antiquitäten, Waffen oder andere Sammlergegenstände;
- d) jegliche Motorfahrzeuge inklusive Autos, Boote, Flugzeuge und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben eines solchen benötigt wird;
- e) lebendige Tiere oder Pflanzen;
- f) verderbliche Waren wie Essen, Getränke, Tabak oder Treibstoff;
- g) massgeschneiderte oder personalisierte Einzelanfertigungen;
- h) gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen;
- i) Ausverkaufsangebote wie «Ausverkauf infolge Geschäftsaufgabe»;
- k) mittels Hersteller-Coupons oder Angestellten-Rabatten verkauftre Gegenstände, Gratis- oder Einzelprodukte, Vertragsbindungen oder sonstige limitierte Angebote verkauftre Gegenstände;
- l) Gegenstände aus speziellen Geschäften, welche an Orten angeboten wurden, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, wie Clubs oder Vereinigungen;
- m) Gegenstände, die außerhalb der Schweiz oder von nicht in der Schweiz registrierten Firmen oder Internetseiten angeboten wurden.

### 2.2.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten:

- a) Angebote, welche vor Kaufdatum oder mehr als 14 Tage danach publiziert worden sind;
- b) Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- c) Dienstleistungen, welche mit dem Gegenstand gekauft wurden, wie, Lohnarbeit, Pflege, Reparatur oder Installation von Produkten, Gütern oder Eigentum oder professionelle Beratung jeglicher Art.

### 2.2.6 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
  - Original oder Kopie des Kaufbelegs;
  - Original oder Kopie Kontoauszug, woraus hervorgeht, dass mindestens 51% des Kaufpreises mit der Debitkarte bezahlt wurde;
  - Nachweis (z.B. Prospekt), welches den identischen, gekauften Gegenstand mitamt Verkaufs- und/oder Ausgabedatum sowie den tieferen Angebotspreis des Drittanbieters zeigt.

## 2.3 Einkaufsversicherung

### 2.3.1 Versicherte Gegenstände

Die Einkaufsversicherung bietet für neu gekaufte, bewegliche Gegenstände während einer begrenzten Dauer Schutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Zerstörung oder Beschädigung.  
**Mindestwarenwert: CHF 50.–**

### 2.3.2 Versicherungsdauer

Die Einkaufsversicherung bietet Schutz für neu gekaufte Gegenstände während 30 Tagen ab Kaufdatum.

### 2.3.3 Versicherte Leistungen

- A Der Versicherer erstattet die Kosten für
- Reparatur oder Ersatz des versicherten Gegenstands.
- B Der Versicherer entscheidet darüber, ob der Gegenstand repariert, durch einen gleichwertigen Gegenstand ersetzt oder eine Entschädigung bis zur Höhe des ursprünglich bezahlten Betrags gemäss Kaufquittung bezahlt wird.
- C Ist der Gegenstand Teil eines Paars oder Sets, bezahlt der Versicherer nur für den beschädigten Teil, sofern der Gegenstand ohne den anderen Teil nicht unbrauchbar ist. Falls die Versicherung aufgrund eines Versicherungsfalls das Paar oder das Set bezahlt, geht der übrig gebliebene Teil in den Besitz des Versicherers über. Bis zur Wiedergewinnung des abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstands bleibt der vorhandene Teil im Besitz der Versicherung.  
Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Kalenderjahr begrenzt.

### 2.3.4 Nicht versicherte Gegenstände:

- a) Bargeld, Checks, Tickets, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Marken, Lottoscheine oder Zutrittskarten;
- b) Pelze, Schmuck, Juwelen oder andere Edelsteine und Artikel, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- c) Kunst, Antiquitäten, Waffen oder andere Sammlergegenstände;
- d) Motorfahrzeuge wie Autos, Boote, Flugzeuge und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben eines solchen benötigt wird;
- e) permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Teppiche, Böden, Fliesen, Klimaanlagen oder Heizungen;
- f) Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- g) gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionalen.

### 2.3.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

- a) Schäden, welche unter die Herstellergarantie fallen;
- b) Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- c) Verlust oder Beschädigung, welche durch Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien entstanden sind;
- d) Verlust oder Beschädigung durch mechanische, elektrische Defekte, Softwarefehler, Datenfehler inklusive, jedoch nicht abschliessend, jegliche Stromzufuhr-Unterbrechung, Stromschwankungen, Kurzschluss oder Telekommunikations- oder Satelliten-Systemfehler;
- e) Verlust oder Beschädigung, welche sich durch normale Abnutzung ergeben haben;
- f) Verlust oder Beschädigung, welche durch Missbrauch entstanden sind (inklusive Schneiden, Sägen und Formveränderung);
- g) Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, welche unbeaufsichtigt an einem öffentlich zugänglichen Ort zurückgelassen werden;
- h) Verlust oder Beschädigung wegen oder im Zusammenhang mit nuklearen, biologischen oder chemischen Unfällen;
- i) Verlust oder Beschädigung infolge Beschlagnahmung durch Regierungen, öffentliche Behörden oder Zollbeamte;
- j) Verlust oder Beschädigung wegen Umweltverschmutzung oder Kontamination jeglicher Art.

### 2.3.6 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
  - Original oder Kopie des Kaufbelegs;
  - Original oder Kopie Kontoauszug, woraus hervorgeht, dass mindestens 51% des Kaufpreises mit der Debitkarte bezahlt wurde;
  - einen Polizeirapport bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Beraubung;
  - Kontaktdaten der Firma/Person, welche den Fehler am Gegenstand festgestellt hat und die eventuelle Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvoranschlag;
  - alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.
- C Bei Beschädigungen kann die anspruchsberechtigte Person angehalten werden, dem Versicherer den beschädigten Gegenstand auf ihre Kosten zwecks weiterer Abklärungen zuzusenden.

## 2.4 Online-Kaufschutz

### 2.4.1 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Gegenstände, welche über das Internet gekauft worden sind.  
**Mindestwarenwert: CHF 50.–**

### 2.4.2 Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt in folgenden Fällen Versicherungsschutz:

- a) Der erhaltene Gegenstand entspricht nicht dem Gegenstand, wie er ursprünglich bestellt worden ist, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt wird.
- b) Der versicherte Gegenstand wird in einer Art und Weise geliefert, die eine seiner Bestimmung gemäss Funktionalität nicht mehr zulässt, wie z.B. Bruch oder unvollständige Lieferung, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt wird.
- c) Der versicherte Gegenstand wird nach Belastung des vollumfänglichen Kaufpreises und nach schriftlicher Abmahnung beim Lieferanten ohne Angabe von Gründen (Bekanntgabe eines Lieferverzugs) innerhalb von 30 Tagen nicht geliefert.

### 2.4.3 Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die Kosten der Rücksendung und/oder des Kaufpreises wie folgt:

- a) Die Kosten der Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Verkäufer, falls der Verkäufer der Rücksendung zustimmt und mit einer Ersatzlieferung oder der Erstattung des Kaufpreises einverstanden ist;
- b) Vorbehalten bleibt der Fall, bei dem der Verkäufer die Kosten der Rücksendung übernimmt;
- c) Die Kosten der Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Verkäufer sowie den Kaufpreis, falls der Verkäufer der Rücksendung nicht zustimmt oder zustimmt, hingegen innerst 90 Tagen weder eine Ersatzlieferung noch die Erstattung des Kaufpreises vornimmt.
- d) Der belastete Kaufpreis, falls der Verkäufer den Gegenstand nicht innerhalb von 30 Tagen liefert.

Eine Ersatzlieferung oder Erstattung des Kaufpreises durch den Verkäufer, nachdem der Versicherer den Kaufpreis erstattet hat, muss an den Versicherer abgetreten werden. Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Kalenderjahr begrenzt.

#### **2.4.4 Nicht versicherte Gegenstände:**

lebende Tiere, Pflanzen, Bargeld, Reiseschecks, Fahrkarten, Sicherheiten oder andere übertragbare Handelspapiere, jegliche Dienstleistungen, verbunden mit dem versicherten Gegenstand oder dessen Lieferung, Schmuck oder Edelsteine, im Internet heruntergeladene Daten (einschliesslich MP3-Daten, Fotos und Software), auf Online-Auktionen angebotene Waren.

#### **2.4.5 Nicht versicherte Ereignisse:**

- a) Nichtlieferung des versicherten Gegenstands infolge eines Streiks der zuständigen Postämter oder Transportunternehmen;
- b) Nichtlieferung oder verspätete Lieferung des versicherten Gegenstands infolge falscher/ungültiger Angabe der Lieferadresse;
- c) Schäden aufgrund einer verspäteten Lieferung, ohne dass eine Belastung des Kontos der versicherten Person erfolgte.

#### **2.4.6 Vorgehen im Schadenfall**

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
  - Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
  - Original oder Kopie Kontoauszug, woraus hervorgeht, dass mindestens 51% des Kaufpreises mit der Debitkarte bezahlt wurden;
  - Original oder Kopie der Bestellbestätigung und Kaufbeleg;
  - im Falle der Nichtlieferung innerhalb von 30 Tagen: eine unterschriebene Erklärung der versicherten Person, dass die bestellte Ware nicht geliefert wurde, und eine Kopie des Briefes, mit welchem der Lieferant abgemahnt wurde, sowie die schriftliche Stellungnahme des Lieferanten;
  - Lieferschein und allenfalls Rücksendebeleg mit Angabe der Lieferkosten.

## **3 Glossar**

### **A Ausland**

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

### **E Elementarereignis**

Plötzliches, unvorhersehbare Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

### **G Grobe Fahrlässigkeit**

Grobfahrlässig handelt, wer grundlegende Vorsichtsgebote nicht beachtet, die eine vernünftige Person in der gleichen Situation befolgt hätte und dadurch andere Personen und sich selbst in Gefahr bringt.

### **S Schweiz**

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

### **V Versicherte Personen**

Versicherte Personen sind die in den Kundeninformationen oder AVB genannten Personen.